

YANN ROMUND

Strafprozess und Dekonstruktion

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht
36*

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge zum Strafrecht

Band 36



Yann Romund

Strafprozess und Dekonstruktion

Eine Studie zur Anwesenheit des Angeklagten
in der Hauptverhandlung

Mohr Siebeck

Yann Romund, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; 2016 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Strafrecht an der Universität Hamburg; 2022 Promotion; Rechtsreferendariat am Kammergericht.

ISBN 978-3-16-161814-7 / eISBN 978-3-16-161815-4

DOI 10.1628/978-3-16-161815-4

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Es könnte für ein dekonstruktives Projekt kaum passender sein, dass seine initiale Idee einer eher beiläufigen Bemerkung innerhalb eines Gesprächs mit meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Jochen Bung*, M.A. im Philosophenturm der Universität Hamburg entsprang. Ihm, meinem Lehrer und Mentor, gebührt mein besonderer Dank. Sein Credo am Lehrstuhl „Wir vereinigen uns in Freiheit!“ waren keine leeren Worte: Gelebt wurde nicht nur die negative *Freiheit von* in einem akademischen Umfeld, das durch große Autonomie geprägt war und in dem das Schreiben Selbstzweck sein konnte, sondern auch die positive *Freiheit zu* durch stete Anregung, Förderung und Ermutigung in Zeiten des Zweifels.

Herrn Prof. Dr. *Wilhelm Degener* danke ich für die vielen lehrreichen Gespräche im Laufe der Jahre, die besonders eingehende und interessierte Lektüre meiner Arbeit sowie die rasche Erstellung des umfassenden Zweitgutachtens.

Die Studie lag der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Februar 2022 als Dissertation vor. Sie berücksichtigt die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung.

Hamburg, im Mai 2022

Yann Romund

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung	1
Erster Teil: Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Anwesenheit	5
A. Drei Säulen unserer Hauptverhandlung	5
B. Mündlichkeit und Unmittelbarkeit	29
C. Die Anwesenheit des Angeklagten	40
D. Fazit	146
Zweiter Teil: Dekonstruktion	151
A. Die Stimme des Angeklagten – unser Verlangen nach Präsenz	151
B. Eine Strategie der Dekonstruktion	164
C. Der Logo-Phonozentrismus in der westlichen Tradition	191
D. Die Dekonstruktion des Logo-Phonozentrismus	212
E. Fazit	264
Dritter Teil: Abwesenheit, Mittelbarkeit, Schriftlichkeit	275
A. Von der Philosophie lernen – ein dekonstruktiver Blick auf das Recht	275
B. Grundriss einer Hauptverhandlung des 21. Jahrhunderts	277
C. Chancen des neuen Prozessmodells	305
D. Fazit	312
Schluss	317
Literaturverzeichnis	319
Register	335

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einleitung	1
Erster Teil: Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Anwesenheit	5
<i>A. Drei Säulen unserer Hauptverhandlung</i>	<i>5</i>
I. Aufgaben und Ziele des Strafverfahrens	8
II. Das Wesen der Prozessmaximen	16
III. Eine kurze Genealogie der deutschen Hauptverhandlung	19
1. Das Institut der Aktenversendung im Inquisitionsprozess	19
2. Der Paradigmenwechsel des reformierten Strafprozesses	22
3. Aber vergessen wir nicht: Freislers Mündlichkeit am Volksgerichtshof	24
IV. Die Notwendigkeit einer Revision der Hauptverhandlung	27
<i>B. Mündlichkeit und Unmittelbarkeit</i>	<i>29</i>
I. Der Grundsatz der Mündlichkeit	29
II. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit	34
<i>C. Die Anwesenheit des Angeklagten</i>	<i>40</i>
I. Die Asymmetrie von Anwesenheitsrecht und Anwesenheitspflicht . .	41
II. Das Anwesenheitsrecht	43
III. Die Anwesenheitspflicht	45
IV. Belastungen des Angeklagten durch die Anwesenheitspflicht	47
1. Freiheits- und Autonomieverlust	49
2. Gefährdung der körperlichen und seelischen Integrität	50
3. Soziale Belastungen und Stigmatisierungen	51
4. Berufliche und wirtschaftliche Nachteile	55
5. Der Anwesenheitszwang als „Bestrafung“	56

V. Ausnahmen vom Grundsatz des Anwesenheitsverfahrens	58
1. Verfahren gegen Abwesende im Sinne des § 276 StPO	58
2. Verfahren in totaler Abwesenheit des Angeklagten	59
a) Ausbleiben bei Bagatelldelikten, § 232 StPO	60
b) Entbindung auf Antrag bei geringfügigen Straftaten, § 233 StPO	61
c) Berufung, § 329 Abs. 2 StPO	63
d) Revision, § 350 Abs. 2 StPO	67
e) Privatklage, § 387 Abs. 1 StPO	68
f) Einspruch gegen Strafbefehl, § 411 Abs. 2 S. 1 StPO	69
g) Jugendstrafverfahren, § 50 Abs. 1 JGG	71
3. Verfahren in partieller Abwesenheit des Angeklagten	73
a) Eigenmächtige Abwesenheit nach Vernehmung, § 231 Abs. 2 StPO	73
b) Herbeiführung der eigenen Verhandlungsunfähigkeit, § 231a StPO	75
c) Ordnungswidriges Benehmen, § 231b StPO	78
d) Beurlaubung einzelner Angeklagter, § 231c StPO	80
e) Entfernung des Angeklagten wegen vorrangiger Interessen, § 247 StPO	81
f) Zeitweiliger Ausschluss des Jugendlichen, § 51 Abs. 1 JGG	86
4. Sonderfall Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff. StPO	87
VI. Rechtfertigung der Anwesenheitspflicht	92
1. Gerichtliche Fürsorge	93
a) Präsenz als Garant umfassender Verteidigung und rechtlichen Gehörs	93
b) Kritik der fürsorglichen Anwesenheitspflicht	97
aa) Prozessuale Fürsorgepflichten	98
bb) Der schmale Grat zwischen Fürsorge und Bevormundung	99
cc) Plädoyer für eine „vorspringend-befreiende“ Fürsorge	103
2. Wahrheitserforschung	106
a) Präsenz als Garant der Wahrheitsfindung	107
b) Kritik der Wahrheitserforschung durch Anwesenheitszwang	111
aa) Vernehmungszweck und Wahrheitsermittlung	113
bb) Der passive Angeklagte	120
cc) Von „unmittelbaren Eindrücken“, Vorurteilen und Justitias Augenbinde	125
dd) Keine Wahrheit ohne Mitwirkung	135
3. Weitere Legitimationsversuche	137
a) Staatsbürgerliche Mitwirkungspflicht des Angeklagten	137

b) Verwirklichung spezial- und generalpräventiver Funktionen . . .	140
c) Verhinderung von Fehlurteilen	143
<i>D. Fazit</i>	146
 Zweiter Teil: Dekonstruktion	151
<i>A. Die Stimme des Angeklagten – unser Verlangen nach Präsenz</i>	151
I. Ein den Strafprozess beherrschender Grundsatz	154
II. „Aus der Quelle schöpfen“ – die Idee eines unvermittelten Ursprungs	155
III. Von „lebendiger Rede“ und „toten Buchstaben“	157
IV. Sprechen und gehört werden	160
V. Die uns so vertraute Stimme	162
<i>B. Eine Strategie der Dekonstruktion</i>	164
I. Spuren von Vordenkern	167
1. Die Umwertung aller Werte (Nietzsche)	168
2. Wir sind nicht Herr im eigenen Haus (Freud)	171
3. Die Destruktion der Geschichte der Ontologie (Heidegger)	178
II. Die doppelte Geste der Dekonstruktion	180
1. Genealogie, Umkehrung und Verschiebung	181
2. Die Frage der Paläonymie	185
III. Die Grammatologie als Paradebeispiel einer dekonstruktiven Lektüre	187
1. Die erklärte Absicht	188
2. Eine andere Geste	189
<i>C. Der Logo-Phonozentrismus in der westlichen Tradition</i>	191
I. Genealogie einer gewaltsamen Hierarchie	192
1. Schrift als hilfloses Waisenkind (Platon)	193
2. Schrift als Zeichen des Zeichens (Aristoteles)	196
3. Schrift als gefährliches Supplement der Rede (Rousseau)	197
4. Die Stimme als das Nächste zum Denken (Hegel)	199
5. Die Tyrannei des Buchstabens (Saussure)	201
II. Die Metaphysik der Präsenz – Derridas Erkenntnisse	204
1. Stimme, Präsenz, Wahrheit	206
2. Das System des Sich-im-Sprechen-Vernehmens	209
<i>D. Die Dekonstruktion des Logo-Phonozentrismus</i>	212
I. Sprache als Form – Saussures Semiotik	213
1. Der Dualismus von Signifikat und Signifikant	213
2. Die Arbitrarität des Zeichens	215

3. Sprache als System von Differenzenbeziehungen	216
II. Umkehrung und Verschiebung – Derridas Philosophie der Spur . . .	222
1. Die Spur und das Verhältnis zum Anderen	224
a) Das Signifikat in der Position des Signifikanten	226
b) Der Signifikant als Spur	229
c) Die Spur des Anderen als Dekonstruktion der Präsenz	233
d) Das Ur-Spur-Paradoxon	238
2. Das Spiel der <i>différance</i> und die Bewegung der Temporalisierung . . .	240
a) Der endlose Aufschub	242
b) Dissemination statt Polysemie	246
c) Das <i>a</i> der <i>différance</i> und die Schimäre einer rein phonetischen Schrift	248
d) Die <i>différance</i> als Neutralisierung jeder Ausdruckssubstanz . .	249
3. Sprache als (Ur-)Schrift	252
a) Kerneigenschaften der Schrift (... und der Rede)	253
b) Sprache ist wesentlich „Schrift“	255
c) „Ein Text-Äußeres gibt es nicht“ – alles ist Sprache?	260
d) Die Desillusionierung des Sich-im-Sprechen-Vernehmens . . .	262
<i>E. Fazit</i>	264
 Dritter Teil: Abwesenheit, Mittelbarkeit, Schriftlichkeit	275
<i>A. Von der Philosophie lernen – ein dekonstruktiver Blick auf das Recht</i> . . .	275
<i>B. Grundriss einer Hauptverhandlung des 21. Jahrhunderts</i>	277
I. Recht auf Anwesenheit und Abwesenheit	280
II. Kautelen: Anforderungen an Belehrung und Verzicht	284
III. Verteidigung im Abwesenheitsverfahren	287
IV. Die Zeichen der Zeit – Verschriftlichung und Digitalisierung	294
1. Schriftliche und audiovisuelle Einlassungen	296
2. Transfer von Videovernehmungen in die Hauptverhandlung	301
3. Videoaufzeichnung der Hauptverhandlung	303
<i>C. Chancen des neuen Prozessmodells</i>	305
I. Echte Anerkennung der Subjektstellung des Beschuldigten	305
II. Humanisierung des Verfahrens durch Entlastungen des Angeklagten . .	306
III. Förderung von Antidiskriminierung: Richten ohne Ansehen der Person	308
IV. Reduktion von Fehlurteilen aufgrund falscher Geständnisse	309
V. Stärkung des Rechtsschutzes durch Stärkung der „Schriftlichkeit“ . .	310

VI. Vereinfachung des Rechts, Prozessökonomie und Entlastung der Justiz	311
<i>D. Fazit</i>	312
Schluss	317
Literaturverzeichnis	319
Register	335

Einleitung

„Dass sich das Recht dekonstruieren lässt, ist kein Unglück.“¹

Die Corona-Pandemie und die mit ihr einhergehenden Präventionsmaßnahmen haben unser gesellschaftliches Leben radikal verändert: Lockdowns, Kontaktbeschränkungen und Homeoffice prägen über weite Strecken den Alltag. Zwischenmenschliche Nähe muss zur Eindämmung des Virus soweit es geht vermieden werden. Findet Begegnung statt, so bleibt man dennoch lieber auf Distanz, trägt eine der Kommunikation hinderliche Maske, die unsere Mimik verschleiert.

Videokonferenzen sind im Homeoffice an der Tagesordnung.² Auf dem 13-Zoll-Bildschirm des Laptops tauchen dann kleine Bilder von Personen auf, je nach technischer Ausstattung mehr oder weniger gut aufgelöst und ruckelfrei. Manchmal bricht die Verbindung ab, manchmal wird die Kamera gar nicht erst eingeschaltet. Was dann bleibt, ist ein kleines Viereck, ein schwarzer Spiegel, in dem wir nur eine traurige Reflexion unserer selbst erblicken, die blecherne Stimme des Anderen, die aus dem Lautsprecher tönt und vielleicht noch der Chat, den man am Ende doch wieder übersieht. O schöne neue Welt, die solche virtuellen Wesen trägt!³

Nach dem Meeting stellt sich häufig ein Gefühl der inneren Leere ein, etwas, das über die Ärgernisse der technischen Unzulänglichkeiten hinausgeht. Wir fühlen uns erschöpft, unbefriedigt, irgendetwas hat uns gefehlt. Es ist der

¹ *Derrida*, Gesetzeskraft, S. 30.

² An der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg finden inzwischen selbst wichtige Initiationsriten wie mündliche Prüfungen im Schwerpunktbereich und sogar Disputationen per Videokonferenz statt.

³ Es ist davon auszugehen, dass die durch Corona angestoßenen Veränderungen unserer Lebenswirklichkeit über die Pandemie hinaus fortbestehen werden. Man denke insofern nur an die neue Akzeptanz des Homeoffice und die Verlagerung und Ausweitung des Kulturellen in digitale Formate wie etwa Streamingdienste. Darüber hinaus hat der CEO von Meta Platforms, Inc. (ehem. Facebook, Inc.) *Mark Zuckerberg* im Sommer 2021 verlautbart, seine künftige Geschäftstätigkeit auf die Schaffung eines virtuellen Raums, eines „Metaversums“ konzentrieren zu wollen. Werden wir uns eines Tages im virtuellen Gerichtssaal begegnen? Was heute noch wie eine *cronenbergsche* Science-Fiction-Dystopie anmutet, könnte übermorgen schon „Realität“ sein.

Wunsch nach einer Begegnung, das Verlangen nach der unmittelbaren Präsenz des Anderen, die Sehnsucht nach etwas „Echtem“. Wir können von der Pandemie viel über unsere Bedürfnisse lernen. Das Virus gibt uns den Anlass, neu über An- und Abwesenheit, Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit sowie Mündlichkeit und „Schriftlichkeit“ nachzudenken.

Die strafprozessuale Hauptverhandlung in Deutschland ist seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung im Jahr 1879 beherrscht von den miteinander verwobenen Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Anwesenheit. Der Angeklagte hat demnach nicht nur das Recht, sondern grundsätzlich auch die Pflicht, während der gesamten unmittelbaren und mündlichen Hauptverhandlung anwesend zu sein. Die Vorstellung von der Notwendigkeit seiner Präsenz hat sich über Generationen hinweg in unsere Rechtstradition eingeschrieben und verfestigt. Sie gehört gleichsam zur DNA des Strafverfahrens.

Wie wir sehen werden, bedeutet diese Anwesenheitspflicht für den Angeklagten eine erhebliche Belastung. Sie bedarf wegen ihres Eingriffscharakters in fundamentale Freiheitsgrundrechte im Rechtsstaat einer guten Begründung. Allein von der über die Jahrhunderte andauernden Existenz und Akzeptanz der Anwesenheitspflicht auf deren Legitimität zu schließen, wäre offensichtlich ein naturalistischer Fehlschluss. Die insofern von der herrschenden Meinung vorgebrachten Rechtfertigungsversuche – Wahrheitsermittlung und Garantie rechtlichen Gehörs sowie effektiver Verteidigung – erscheinen auf den ersten Blick plausibel. Betrachtet man sie jedoch näher, beginnt die Fassade ihrer Selbstverständlichkeit erheblich zu bröckeln.

Vor diesem Hintergrund stellt sich uns die grundlegende Frage, warum wir überhaupt so viel Wert auf Anwesenheit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit legen. Die zentrale These dieses Textes lautet, dass sich unsere Hochschätzung besagter Prinzipien – und die damit notwendig verbundene Geringschätzung ihrer Antagonisten Abwesenheit, Mittelbarkeit und Schriftlichkeit – weder ausschließlich aus der historisch notwendigen Überwindung des geheimen Inquisitionsprozesses noch aufgrund moderner strafprozessrechtsimmanenter Erwägungen erklären lässt, sondern andere, tiefere Gründe hat, die außerhalb des Rechts liegen.

An dieser Stelle kommt *Jacques Derridas* Strategie der Dekonstruktion ins Spiel. Dem französischen Philosophen gelingt es, durch umfangreiche Lektüren aufzuzeigen, dass unsere gesamte westliche (Philosophie-)Tradition durch eine erhebliche Privilegierung des gesprochenen Wortes gegenüber der Schrift geprägt ist. Mit großer Selbstverständlichkeit bevorzugen wir die uns so natürlich erscheinende Rede gegenüber dem künstlichen Buchstaben – ein Umstand, den *Derrida* als „Logo-“ bzw. „Phonozentrismus“⁴ bezeichnet. Diese nur auf den

⁴ *Derrida*, *Grammatologie*, S. 25.

ersten Blick harmlose Feststellung ist verbunden mit unserem generellen und vermeintlich natürlichen Verständnis von Anwesenheit und Abwesenheit, Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit. Mit dem Schlagwort „Metaphysik der Präsenz“⁵ beschreibt *Derrida* unser gesamtes Denken, in dem wir die Substanz, das Subjekt, das Gegenwärtige als Zentrum unserer Welt bestimmen wollen.

Im Zuge der Entwicklung seiner Philosophie der *différance*, der Spur und der „Schrift“ legt *Derrida* nun die Gründe für diese Privilegierungen offen, kehrt das hierarchische Verhältnis der Oppositionen um und verschiebt das gesamte Feld, in dem sie sich aufspannen. Seine fundamentale Erkenntnis lautet: „Ein Text-Äußeres gibt es nicht“⁶, alles ist Schrift – Schrift in einem Sinn, den wir noch zu ergründen haben werden.

Das von *Derrida* diagnostizierte Ressentiment gegenüber der Schrift spiegelt sich mit frappierender Ähnlichkeit in der Gestaltung unseres auf Präsenz beruhenden Prozessmodells wider. Eine Parallele, bei der es sich nicht um eine Zufälligkeit handelt. Natürlich gibt uns die Philosophie keine Antworten auf konkrete Fragen des Strafprozessrechts wie: „Ist die Anwesenheitspflicht des Angeklagten in der Hauptverhandlung legitim?“ Eine derartig überhöhte Erwartung würde von einem falschen Verständnis von Aufgabe und Leistungsfähigkeit der Philosophie ausgehen.⁷ Gleichwohl können wir vor dem sich uns durch die Dekonstruktion eröffnenden Horizont eine neue Perspektive auf unsere strafprozessuale Hauptverhandlung gewinnen und anders über die traditionellen Grundsätze von Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Anwesenheit nachdenken.

Nach unseren Betrachtungen des geltenden Strafprozessrechts (Erster Teil) und der Dekonstruktion (Zweiter Teil) wollen wir gemeinsam den Blick in die Zukunft richten und überlegen, wie eine sowohl den Rechten des Beschuldigten als auch den Bedürfnissen der Strafrechtspflege gerecht werdende Hauptverhandlung des 21. Jahrhunderts aussehen könnte (Dritter Teil). An dieser Stelle wird unser Anspruch auch sein, dem kürzlich erhobenen Vorwurf einer „Tendenz zur postmodernen Beliebigkeit in den Grundfragen des Strafrechts“⁸ entgegenzutreten, indem wir zeigen, dass eine richtig verstandene Dekonstruktion gerade das Gegenteil von Willkür bedeutet.

⁵ *Derrida*, Schrift und Differenz, S. 425.

⁶ *Derrida*, Grammatologie, S. 274 (Hervorhebungen im Original entfernt).

⁷ Vgl. *Bung*, ZIS 2016, 340, 344: „Die Rechtsphilosophie erzeugt keine neuen Informationen über oder für das Strafrecht, sondern hilft durch Verflüssigung und Analyse verfestigter oder unklarer Begriffe bei einer Neuorientierung und Neukonfiguration der Grundprobleme. Rechtsphilosophie kann nicht die Probleme des Strafrechts lösen, aber sie kann dazu beitragen, dass das Strafrecht seine Probleme besser versteht.“

⁸ *Schünemann*, ZIS 2020, 479, 479.

Erster Teil

Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Anwesenheit

Im Ersten Teil unserer Studie wollen wir uns einen einführenden Überblick über die allgemeine Natur der Prozessmaximen sowie die historische Entwicklung von Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Anwesenheit in Deutschland verschaffen (A.). Danach sollen diese für unseren Strafprozess elementaren Verfahrensgrundsätze näher betrachtet werden. Beginnen werden wir mit dem Mündlichkeitsprinzip sowie dem Unmittelbarkeitsgrundsatz (B.). Schließlich wollen wir unser zentrales Thema – die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung – ausführlich untersuchen (C.).

A. Drei Säulen unserer Hauptverhandlung

„[D]as Kernstück des Strafprozesses ist die Hauptverhandlung. In ihr soll der Sachverhalt endgültig aufgeklärt und festgestellt werden; dies hat in einer Weise zu geschehen, die nach allgemeiner Prozess Erfahrung die größte Gewähr für die Erforschung der Wahrheit und zugleich für die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten und damit für ein gerechtes Urteil bietet [...]“¹

Wenn wir an das Strafverfahren denken, ist unsere erste Assoziation wahrscheinlich die Szene der öffentlichen Hauptverhandlung²: Im Gerichtssaal begegnen sich Richter, Staatsanwalt und Angeklagter, vielleicht auch ein Verteidiger, Zeugen und Zuschauer. Trotz aller praktisch relevanten Durchbrechungen³, handelt es sich bei dieser mündlichen und unmittelbaren Hauptverhandlung in Anwesenheit der Prozessbeteiligten nach wie vor um den normativen Regel-

¹ BVerfGE 74, 358, 372.

² Einen knappen Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung gibt *Kühne*, in: HdS, Bd. 7, § 9 Rn. 65 ff.

³ Zu nennen wären hier die gewachsene Relevanz des Ermittlungsverfahrens, Einstellungen aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO), schriftliche Strafbefehle (§§ 407 ff. StPO) und die überwiegend außerhalb der Verhandlung vorbereiteten Verständigungen (§ 257c StPO), siehe LR-*Becker*, StPO, vor § 226 Rn. 3.

fall des Strafverfahrens.⁴ Sie ist noch immer das „Kernstück“⁵ oder der „Höhepunkt“⁶ des Strafprozesses.⁷

Innerhalb der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht gemäß § 261 StPO nach seiner freien, „aus dem Inbegriff der Verhandlung“ geschöpften Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme. Das unter anderem aus dieser Vorschrift abgeleitete Mündlichkeitsprinzip besagt, dass nur der *mündlich* vorgetragene und erörterte Prozessstoff Gegenstand des Urteils sein darf.⁸ Dem schriftlichen Akteninhalt kommt insofern keine Bedeutung mehr zu.⁹ Die Entscheidung des Gerichts gründet ausschließlich auf dem, was von den Prozessbeteiligten *zu hören* war.¹⁰

Zudem gilt in der Hauptverhandlung der mit dem Mündlichkeitsprinzip zusammenhängende und unter anderem ebenfalls aus § 261 StPO ableitbare Grundsatz der Unmittelbarkeit.¹¹ Er fordert, das Gericht müsse sich einen „möglichst *direkten* und *unvermittelten eigenen Eindruck*“ von dem für die Urteilsfindung relevanten Sachverhalt verschaffen.¹² Zur Erfüllung dieses Zwecks wird zwischen zwei Ausprägungen differenziert: Die formelle Unmittelbarkeit verlangt, dass das urteilende Gericht die Beweisaufnahme selbst wahrnimmt.¹³ Eine Übertragung der Durchführung der Beweisaufnahme auf andere Personen ist grundsätzlich unzulässig.¹⁴ Die materielle Unmittelbarkeit hingegen fordert, dass das erkennende Gericht die maßgeblichen Beweistatsachen „aus der Quelle selbst“ schöpfen muss und sich grundsätzlich keiner sogenannten Beweis-

⁴ SK-Degener, StPO, § 408a Rn. 3; LR-Kühne, StPO, Einl. I Rn. 56.

⁵ BVerfGE 74, 358, 372; BGHSt 3, 13, 16; LR-Becker, StPO, vor § 226 Rn. 3; Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 836; Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 714; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO, vor § 226 Rn. 1.

⁶ KMR-Eschelbach, StPO, vor §§ 226 ff. Rn. 4 (Stand: 32. EL, Mai 2002).

⁷ Krit. Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 44 Rn. 1.

⁸ Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 53; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 46 Rn. 1; Eb. Schmidt, LK I, Rn. 425, 429 m. w. N. zum älteren Schrifttum; vgl. auch BGH NStZ 1990, 228, 229.

⁹ Eb. Schmidt, LK I, Rn. 425.

¹⁰ Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 53; Heger, in: HdS, Bd. 7, § 13 Rn. 51.

¹¹ Vgl. Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 63; Eb. Schmidt, LK I, Rn. 425.

¹² Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 65 (im Original hervorgehoben); ebenso Heger, in: HdS, Bd. 7, § 13 Rn. 63.

¹³ Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 65; KK-Fischer, StPO, Einl. Rn. 20; Heger, in: HdS, Bd. 7, § 13 Rn. 64; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO, § 250 Rn. 2a; Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, § 21 Rn. 109; Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 914; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 46 Rn. 3.

¹⁴ Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 65; KK-Fischer, StPO, Einl. Rn. 20; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 46 Rn. 3.

surrogate bedienen soll.¹⁵ Dem Grundsatz der persönlichen Vernehmung nach § 250 StPO – wonach das Gericht verpflichtet ist, den Angeklagten, einen Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung persönlich zu vernehmen und die Vernehmung nicht durch die Verlesung eines Vernehmungsprotokolls oder einer Erklärung zu ersetzen – wird insofern der sogenannte Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis entnommen.¹⁶

Eng verwoben mit den beiden Prozessmaximen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ist schließlich der Grundsatz¹⁷ der Anwesenheit des Angeklagten.¹⁸ Neben der von § 226 Abs. 1 StPO angeordneten ununterbrochenen Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, ist nach §§ 230 Abs. 1, 231 Abs. 1 S. 1 StPO auch die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung grundsätzlich obligatorisch.¹⁹ Diese Anwesenheitsregelung hat normativ zwei Ausprägungen; sie ist zugleich Recht und Pflicht des Angeklagten.²⁰ Ein Verzicht des Angeklagten auf sein Anwesenheitsrecht wird freilich als unzulässig erachtet.²¹ Im Fall ihrer Missachtung, kann die Anwesenheitspflicht durch Vorführungs- oder Haftbefehl nach §§ 230 Abs. 2, 236 StPO sowie sitzungspolizeiliche Maßnahmen gemäß § 231 Abs. 1 S. 2 StPO erzwungen werden. Eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.²² Ist die Präsenz des Angeklagten in der Hauptverhandlung gesetzlich vorge-

¹⁵ Vgl. BVerfGE 57, 250, 276 ff.; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn. 66; *Heger*, in: HdS, Bd. 7, § 13 Rn. 65; *KK-Fischer*, StPO, Einl. Rn. 21; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 46 Rn. 4.

¹⁶ BGHSt 15, 253, 254; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn. 66; *MK-Kudlich*, StPO, Einl. Rn. 181; *Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt*, StPO, § 250 Rn. 2.

¹⁷ Der Anwesenheitsgrundsatz wird nicht zum üblichen Kanon der Prozessmaximen gezählt. Ob er zukünftig als Prozessmaxime im „klassischen Sinn“ verstanden werden sollte, kann freilich dahinstehen, denn die Grenzen sind fließend. Ganz zutreffend ist der Hinweis bei *LR-Kühne*, StPO, Einl. I Rn. 4: „Der Kreis der den Prozessmaximen zuzurechnenden Grundsätze ist nicht abstrakt bestimmbar, sondern nach pragmatischen Gesichtspunkten auszuwählen, denn es ist eine Frage des jeweiligen Prozessverständnisses, welche Grundsätze schon (und noch) so allgemein sind, dass es gerechtfertigt ist, sie zu den Prozessmaximen zu rechnen.“

¹⁸ Vgl. BVerfG StraFo 2007, 190, 192; OLG Bremen, StV 2014, 211, 212; OLG München, NSTz 2013, 358, 358; *Bung*, in: HdS, Bd. 7, § 18 Rn. 25; *SK-Rogall*, StPO, vor § 133 Rn. 86; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 46 Rn. 5; *SK-Wohlers*, StPO, Einl. Rn. 181.

¹⁹ Insofern unterscheidet sich der Strafprozess signifikant vom Zivil- und Verwaltungsverfahren, in dem weitgehend in Abwesenheit und Vertretung der Betroffenen verhandelt werden darf.

²⁰ *Bung*, HRRS 2010, 50, 50.

²¹ BGHSt 3, 187, 191; 22, 18, 20; 25, 317, 318; *BeckOK-Gorf*, StPO, § 230 Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt*, StPO, § 230 Rn. 2.

²² Wir werden die Ausnahmeregelungen der §§ 231 Abs. 2, 231a, 231b, 231c, 232, 233,

schrieben, so wird sie durch den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO abgesichert, der im Fall einer Verletzung der Anwesenheitsregelungen zwingend zur Aufhebung des Urteils führen muss.

Neben weiteren Prozessmaximen²³ bilden also Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Anwesenheit drei Grundpfeiler innerhalb der Architektur unserer strafprozessualen Hauptverhandlung.²⁴ Ihre Gemeinsamkeit liegt darin, dass sie alle eine unmittelbare Präsenz fordern: die Präsenz der Prozessbeteiligten, die Vernehmung ihrer lebendigen und unmittelbar erklingenden Stimmen im Hier und Jetzt der Gerichtsverhandlung.

Von diesem einführenden Überblick ausgehend wollen wir nun die Motive des Strafverfahrens und das damit zusammenhängende Wesen der Prozessgrundsätze ergründen. Handelt es sich bei ihnen um quasi-axiomatische notwendige Bedingungen eines jeden Strafverfahrens oder sind sie letztlich arbiträr und unterliegen einem Wandel? Falls letzteres der Fall sein sollte, müssen wir uns ihre historischen Entstehungsbedingungen vor Augen führen. Nur vor diesem Hintergrund wird eine Evaluation der uns interessierenden Maximen und der aus ihnen folgenden konkreten Bestimmungen in der Gegenwart gelingen können.

Bei der weiteren Lektüre der Arbeit sollten wir unser Augenmerk stets auf das durch Gesetzgeber, Rechtsprechung und Wissenschaft explizit oder implizit vorgezeichnete Verhältnis von Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Anwesenheit gegenüber ihren Antagonisten Schriftlichkeit, Mittelbarkeit und Abwesenheit richten. Diese notwendige genealogische Operation²⁵ wird der erste Schritt unserer Dekonstruktion der Hauptverhandlung sein.

I. Aufgaben und Ziele des Strafverfahrens

„Wo immer ein Staat seine Justizgewährungspflicht ernst nimmt, kann das Ziel des Strafprozesses nur die Gewinnung eines auf Wahrheit beruhenden gerechten Urteils sein.“²⁶

Das Strafverfahren kann als „der rechtlich geordnete, von Lage zu Lage sich entwickelnde Vorgang zwecks Gewinnung einer richterlichen Entscheidung

247, 329 Abs. 2, 350 Abs. 2, 387 Abs. 1, 411 Abs. 2 S. 1 StPO und §§ 50, 51 JGG später ausführlich untersuchen.

²³ Besondere Bedeutung kommt dem bereits erwähnten Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 169 Abs. 1 S. 1 GVG zu, siehe dazu *Heger*, in: HdS, Bd. 7, § 13 Rn. 8 ff.

²⁴ Vgl. *Kamp*, in: FS-Rudolphi, S. 661, 662 f. Insofern könnte man auch von unserem „Prozessmodell“ sprechen, vgl. LR-*Kühne*, StPO, Einl. G Rn. 9.

²⁵ Vgl. *Derrida*, Positionen, S. 27.

²⁶ *Eb. Schmidt*, LK I, Rn. 329.

über ein materielles Rechtsverhältnis“ beschrieben werden.²⁷ Wenn wir nun das Wesen der seine Hauptverhandlung betreffenden Maximen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Anwesenheit begreifen wollen, müssen wir uns zunächst über die Gründe des Strafverfahrens an sich vergewissern. In der Wissenschaft besteht Uneinigkeit über den Zweck oder die Ziele des Strafverfahrens.²⁸ Diskutiert werden verfahrensimmanente Zwecke, die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs bzw. des materiellen Strafrechts, große Begriffe wie Wahrheit und Gerechtigkeit, Justizförmigkeit und Rechtsfrieden. Wir errahnen bei dieser Aufzählung schon, dass manche der angeführten Ziele miteinander verflochten sind oder nur einen Aspekt benennen, aber für sich genommen noch keine umfassende Begründung liefern können. Ein Zweck allein vermag der Komplexität und Heterogenität der im Strafprozess konfligierenden Interessen kaum gerecht zu werden.²⁹ Im Folgenden wollen wir uns einen allenfalls fragmentarischen Überblick über den Diskurs verschaffen und schauen, ob sich – unabhängig von den Details und Verästelungen der Debatte – ein gleichsam operabler Kern für unsere weitere Arbeit ermitteln lässt.

Unsere erste Erkenntnis ist, dass der Zweck des Strafverfahrens jedenfalls nicht (nur) *in ihm selbst*³⁰ liegen kann. Eine solche Position würde lauten, ein Urteil werde allein durch das Verfahren als solches und die in ihm erschaffene „prozedurale Realität“ legitimiert, ohne dass es entscheidend auf seinen Inhalt oder seine Richtigkeit ankäme.³¹ Ein Strafprozess, der seine Legitimität nur aus sich selbst heraus gewönne, wäre jedoch unsinnig, denn sein Inhalt könnte beliebig sein. Ein Urteil könnte etwa lauten: „Der Angeklagte wird, was eine falsche Interpretation des geltenden Rechts ist, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.“³² Eine solche willkürliche Entscheidung ohne grundsätzlichen Richtig-

²⁷ Eb. Schmidt, LK I, Rn. 56; ebenso MK-Kudlich, StPO, Einl. Rn. 2; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO, Einl. Rn. 2.

²⁸ Einen Überblick über die Debatte finden wir etwa bei SK-Wohlers, StPO, Einl. Rn. 3 ff. Zutreffend ist der Hinweis bei MK-Kudlich, StPO, Einl. Rn. 4, man dürfe die Bedeutung dieses Diskurses für die praktische Rechtsanwendung nicht überschätzen, wenngleich die Vergewisserung über die Prozesszwecke bei der Auslegung von Grundlagenfragen des Strafverfahrensrechts oder Grenzfällen einzelner Regelungen dienlich sein könne.

²⁹ Vgl. MK-Kudlich, StPO, Einl. Rn. 9, 11; krit. Murmann, GA 2004, 65, 67 f.

³⁰ Grundlegend Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 27 ff., 107 ff. und passim; dazu LR-Kühne, StPO, Einl. B Rn. 22 und LR-Lüderssen/Jahn, StPO, Einl. M Rn. 10. Siehe zur Einführung in Luhmanns Systemtheorie Bung, in: HRphil, S. 289 ff.

³¹ LR-Kühne, StPO, Einl. B Rn. 22 mit Nachweis auf Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 40: „Nicht die vorgeprägte Form, die Geste, das richtige Wort treiben das Verfahren voran, sondern selektive Entscheidungen der Beteiligten, die Alternativen eliminieren, Komplexität reduzieren, Ungewissheit absorbieren [...]“

³² Alexy, Begriff, S. 68.

keitsanspruch könnte keine Legitimationswirkung entfalten.³³ Es bedarf also (zumindest auch) *verfahrensexterner* Gründe für das Strafverfahren.³⁴

Als eine zentrale Aufgabe des Strafverfahrens können wir die *Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs* bezeichnen.³⁵ Gleichsam als Korrelat des staatlichen Gewaltmonopols besteht eine Justizgewährungspflicht des Staates.³⁶ Er hat die Aufgabe, den Rechtsfrieden durch die Gewährleistung einer funktionierenden Strafrechtspflege zu sichern.³⁷ Dem materiellen Strafrecht kommt dabei die Aufgabe zu, durch Verbote und Gebote den Schutz bedeutsamer Rechtsgüter zu garantieren.³⁸ Der Strafprozess hingegen soll nun die *Verwirklichung dieses materiellen Strafrechts* ermöglichen.³⁹ Man könnte sogar sagen, das materielle Recht werde insofern durch das Prozessrecht überhaupt erst konstituiert.⁴⁰ Es gibt keinen Inhalt ohne Form.

Eine materiell richtige Entscheidung wiederum setzt neben der richtigen Rechtsanwendung⁴¹ stets die Ermittlung des richtigen Sachverhalts als deren Grundlage voraus.⁴² Hier kommt die *Wahrheitsfindung* als notwendiges (Zwischen-⁴³)Ziel des Strafverfahrens ins Spiel.⁴⁴ Die zur Verwirklichung des Schuld-

³³ Grundlegend Alexy, Begriff, S. 64 ff.; LR-Kühne, StPO, Einl. B Rn. 22 f.; krit. zur Überbetonung des Prozessualen gegenüber dem Materiellen auch LR-Lüderssen/Jahn, StPO, Einl. M Rn. 30.

³⁴ Vgl. SK-Wohlers, StPO, Einl. Rn. 17.

³⁵ BVerfGE 51, 324, 343 f.; 133, 168, 199; BGHSt 50, 40, 53; Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 8. Eigentlich müssten wir hier zurückhaltender formulieren: Aufgabe ist die *staatliche Aufklärung eines im Raum stehenden Tatverdachts*.

³⁶ Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 8; KK-Fischer, StPO, Einl. Rn. 1; Eb. Schmidt, LK I, Rn. 5.

³⁷ BVerfGE 51, 324, 343.

³⁸ MK-Kudlich, StPO, Einl. Rn. 1; umfassend Roxin/Greco, AT I, § 2 Rn. 2 ff.

³⁹ MK-Kudlich, StPO, Einl. Rn. 5 f.; Eb. Schmidt, LK I, Rn. 24; SK-Wohlers, StPO, Einl. Rn. 17.

⁴⁰ LR-Kühne, StPO, Einl. B Rn. 7 ff.

⁴¹ Auch insofern könnte man von „wahrer Rechtserkenntnis“ sprechen, LR-Kühne, StPO, Einl. H Rn. 24. Vgl. zur Methode der Rechtsanwendung im Strafverfahren, LK-Lüderssen/Jahn, StPO, Einl. M.

⁴² Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, § 1 Rn. 5; LR-Kühne, StPO, Einl. H Rn. 24; vgl. auch LR-Kühne, StPO, Einl. B Rn. 13, 20, 44; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 1.

⁴³ MK-Kudlich, StPO, Einl. Rn. 7, 11; Murmann, GA 2004, 65, 66; SK-Wohlers, StPO, Einl. Rn. 30.

⁴⁴ Vgl. BVerfGE 57, 250, 275; 133, 168, 199; BGHSt 9, 280, 281; Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 8; KK-Fischer, StPO, Einl. Rn. 3; Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, § 1 Rn. 5; LR-Kühne, StPO, Einl. B Rn. 13 ff., Einl. H Rn. 23 ff.; Volk/Engländer, StPO, § 3 Rn. 1.

Register

- Abbildtheorie 196–198, 202, 205 f., 214 f., 221 f., 259, 261
- Abwesenheit
- Abwesenheitsrecht 61, 280 f., 284, 290, 311
 - Abwesenheitsverfahren 28, 81, 143, 276–312
 - Chancen des Abwesenheitsverfahrens 305–312
 - im Sinne des § 276 StPO 58 f.
 - völlige Abwesenheit 59–73
 - zeitweilige Abwesenheit 73–87, 278 f.
- Aktenversendung, *siehe* Inquisitionsprozess
- Antidiskriminierung 308 f.
- *siehe auch* Diskriminierung
 - *siehe auch* Justitia
 - *siehe auch* Stigmatisierung
- Anwesenheit
- Anwesenheit als Strafe 54–58
 - Ausnahmen vom Anwesenheitsverfahren 58–92
 - Dekonstruktion der Präsenz 233–238, 262
 - Herrschaft der Präsenz 154, 207
 - Metaphysik der Präsenz 3, 180, 204–212, 224, 239, 251
 - Pflicht des Angeklagten 45–47
 - Recht des Angeklagten 43–45, 280–284
 - Rechtfertigung der Anwesenheitspflicht 92–146
 - Verlangen nach Präsenz 1–3, 53–55, 151–164, 204–212
- Aporie 101, 165 f., 185–187
- Arbitrarität des Zeichens 215 f.
- Archaik 51–55, 277, 279, 295
- *siehe auch* Theatralik
 - *siehe auch* Verlangen nach Präsenz
- Aristoteles 164, 196 f., 205 f.
- Asymmetrie von Recht und Pflicht 41–43, 139 f.
- Aufklärung 14, 22–24, 28, 54 f.; *siehe auch* Wahrheitserforschung
- Auftreten, *siehe* Eindruck
- Aussagefreiheit, *siehe* Selbstbelastungsfreiheit
- Autonomie des Angeklagten 49 f., 85, 97–105, 280–289, 293 f., 305 f.
- Bedeutung, *siehe* Zeichen
- Beistand, *siehe* Verteidigung
- Belastungen des Angeklagten 47–57, 63, 71, 80 f., 96, 306–308
- Belehrung, *siehe* Kautelen
- Benehmen, ordnungswidriges 78–80
- Beratung, *siehe* Kautelen
- Berufung 63–67, 284
- Bestätigungsfehler, *siehe* Rechtspsychologie
- Beurlaubung einzelner Angeklagter 80 f.
- Bevormundung, *siehe* Paternalismus
- Beweis
- Beweissurrogat 36, 155–157, 298
 - Beweisverbote 15, 122, 303
 - Beweiswürdigung 30, 109, 115, 120–124
- Bürgerpflicht, *siehe* Mitwirkungspflicht
- Constitutio Criminalis Carolina, *siehe* Inquisitionsprozess
- Corona-Pandemie 1, 295
- Dekonstruktion
- *siehe auch* Différance
 - Annäherung 164–167
 - Dekonstruktion der Präsenz 233–238, 262

- Dekonstruktion des Logo-Phonozentris-
mus 222–264
- doppelte Geste 180–187
- Spur 222–264
- Strategie (Methode) 180–190
- Wegbereiter 167–180, 213–222
- Derrida, *siehe* Dekonstruktion
- Destruktion, *siehe* Heidegger
- Deutsche Revolution 23
- Dezentrierung des Subjekts 171–178, 190,
262–264
- Dialektik der Hauptverhandlung 29–34,
157–160
- *siehe auch* Mündlichkeitsgrundsatz
- *siehe auch* Stimme
- Dialog, *siehe* Dialektik der Hauptverhand-
lung
- Différance 170 f., 176–178, 180, 190, 223,
240–252, 257, 260–264; *siehe auch*
Dekonstruktion
- Differenz, ontisch-ontologische, *siehe*
Heidegger
- Differenztheorie (Saussure) 216–222
- Digitalisierung 1 f., 62, 294–305, 310 f.
- Diskriminierung
- *siehe auch* Antidiskriminierung
- *siehe auch* Stigmatisierung
- Diskriminierung der Schrift 151–164,
191–212
- Diskriminierung des Angeklagten
51–55, 126–128
- Dispositionsbefugnis des Angeklagten,
siehe Autonomie des Angeklagten
- Dissemination 246–248; *siehe auch*
Différance
- Drama, *siehe* Theatralik
- Duldungspflicht des Angeklagten 46,
120–124

- Effekt, *siehe* Différance
- Eindruck, unmittelbarer/persönlicher
36–39, 125–135, 155–157, 308 f.
- Einlassung 32, 109, 115, 117, 122, 125–127,
130, 136, 290–292, 296–301, 306, 308,
310; *siehe auch* Vernehmung
- Elfenbeinturm 317
- Entlastung
- Entlastung der Justiz 311 f.
- Entlastung des Angeklagten 306–308
- Ermittlungsverfahren 48, 279, 282–284,
290, 293, 301, 303, 305 f.
- Erziehung 72 f., 86, 141 f.
- Ethno- und Eurozentrismus 248

- Fairnessgrundsatz 44, 98, 144, 287 f., 293
- Fehlurteil 12, 66, 143–146, 309 f.
- Fest der Strafe, *siehe* Archaik
- Folter 14, 20, 121; *siehe auch* Inquisitions-
prozess
- Foucault 53 f.
- Freiheit
- *siehe auch* Autonomie des Angeklagten
- Freiheit der Person 49 f.
- Freiheit zur Unvernunft 102, 284, 293 f.
- Freisler, *siehe* Volksgerichtshof
- Freud 171–178
- Fürsorge
- *siehe auch* Gehör, rechtliches
- *siehe auch* Paternalismus
- einspringend-beherrschende Fürsorge
103–105, 281
- gerichtliche Fürsorge 93–105
- vorspringend-befreiende Fürsorge
103–105, 279, 294, 305 f.
- Fürsprache 53 f., 162; *siehe auch* Verteidi-
gung

- Gebärdenprotokoll 20, 311; *siehe auch*
Inquisitionsprozess
- Gegenwärtigkeit, *siehe* Anwesenheit
- Gehör, rechtliches 31 f., 39, 44, 93–105,
115, 117–120, 140, 160–162, 305
- Genealogie 8, 19–27, 168–171, 182,
192–212
- *siehe auch* Foucault
- *siehe auch* Nietzsche
- Generalprävention, *siehe* Strafzwecke
- Gerechtigkeit 13, 15, 127, 135, 159
- Gesellschaftsvertrag 42, 137 f.
- Geständnis 118, 126, 302, 309
- Geste, doppelte 180–187; *siehe auch*
Dekonstruktion
- Glaubwürdigkeit, *siehe* Rechtspsychologie
- Goethe 93, 192, 204
- Grammatologie (Wissenschaft) 259 f.
- Graphozentrismus 258, 276

- Habitus 127 f.
 Haftbefehl, *siehe* Zwangsmittel
 Hantologie 237, 262
 Hauptverhandlung
 – *siehe auch* Strafprozess
 – Dialektik der Hauptverhandlung 29–34, 157–160
 – Hauptverhandlung des 21. Jahrhunderts 277–305
 – Szene der Hauptverhandlung 5
 Hegel 199–201
 Heidegger 103–105, 178–180, 238, 279
 Herkunft, soziale 127 f., 134, 286, 300, 308
 Herrschaft der Präsenz 154, 207
 Heuristik, *siehe* Rechtspsychologie
 Hierarchie, *siehe* Dekonstruktion
 Humanisierung des Verfahrens 54, 306–308
- Identität 154, 165, 170, 179, 181, 206, 212, 234, 237, 239, 242–246, 263; *siehe auch* Differenztheorie (Saussure)
 Illusion 135, 157, 174, 212, 227, 229, 244, 262–264, 291, 299; *siehe auch* Sich-im-Sprechen-Vernehmen
 Inbegriff der Verhandlung 6, 29, 107, 115, 122, 154, 162
 Inquisitionsprozess 19–21, 22, 28, 31, 38, 118, 121, 129, 158, 310 f.
 Instruktionsmaxime 11, 37, 64, 107, 297
 Iterierbarkeit 253–255
- Jugendstrafverfahren 65, 71–73, 86 f., 141
 Justitia 135, 308 f.
 Justizförmigkeit 13–15
 Justizgewährungspflicht 10, 13 f.
- Kafka 192
 Kautelen 284–294
 Konfrontationsrecht 35 f., 283 f.
 Konservatismus 17–19, 28, 153
 Konzentrationsmaxime 36
 Körpersprache 108 f., 122 f., 127 f., 130 f., 133, 136
 Kriminalpolitik 17–19, 46, 279 f., 317 f.; *siehe auch* Prozessmaximen, Wesen der
- Leben und Tod 157–160, 203 f., 208
 Logo-Phonozentrismus 204 f.
 – *siehe auch* Dekonstruktion
 – *siehe auch* Metaphysik der Präsenz
 – Dekonstruktion des Logo-Phonozentrismus 212–264
 – Logo-Phonozentrismus in der westlichen Tradition 191–212
 Logos, *siehe* Logo-Phonozentrismus
 Logozenismus, *siehe* Logo-Phonozentrismus
 Luhmann, *siehe* Systemtheorie
- Machtmissbrauch 14, 17 f., 284
 – *siehe auch* Inquisitionsprozess
 – *siehe auch* Nationalsozialismus
 Metaphysik der Präsenz 3, 180, 204–212, 224, 239, 251
 – *siehe auch* Dekonstruktion
 – *siehe auch* Logo-Phonozentrismus
 Mittelbarkeit
 – *siehe* Abwesenheit
 – *siehe* Schrift
 – *siehe* Video
 Mitwirkungspflicht 41–43, 137–140
 Mündlichkeit, *siehe* Stimme
 Mündlichkeitsgrundsatz 6, 29–34, 38, 133, 161, 298
- Nähe-Paradoxon 131 f.
 Nationalsozialismus 14, 18, 19, 24–27
 Nemo-tenetur-Prinzip, *siehe* Selbstbelastungsfreiheit
 Nichtwissen 12, 308
 Nietzsche 54, 168–171, 182
- Öffentlichkeitsgrundsatz 32 f., 50, 51–55; *siehe auch* Stigmatisierung
 Opening Statement 300 f.
- Paläonymie 185–187, 230 f., 258
 Paradoxon
 – Nähe-Paradoxon 131 f.
 – Pfeil-Paradoxon 236
 – Ur-Spur-Paradoxon 238–240
 Partizipation 282 f., 305; *siehe auch* Anwesenheitsrecht

- Partizipationspflicht, *siehe* Mitwirkungspflicht
- Paternalismus 50, 85, 87, 98–105, 140, 145 f., 281 f., 294, 305 f.; *siehe auch* Fürsorge, einspringend-beherrschende
- Persönlichkeitsrecht, *siehe* Stigmatisierung
- Pfeil-Paradoxon 236
- Philosophie
- *siehe auch* Dekonstruktion
 - Aufgabe der Philosophie 3, 153, 275–277, 317 f.
- Phonozentrismus, *siehe* Logo-Phonozentrismus
- Platon 193–196, 208 f., 254, 259
- Poststrukturalismus 192, 216; *siehe auch* Dekonstruktion
- Pranger-Wirkung, *siehe* Stigmatisierung
- Präsenz, *siehe* Anwesenheit
- Privatklageverfahren 68 f.
- Promotionsverfahren 163 f.
- Prozess, *siehe* Strafprozess
- Prozessmaximen
- *siehe auch* Strafprozess
 - Grundsatz des rechtlichen Gehörs 31 f., 39, 44, 93–105, 115, 117–120, 140, 160–162, 305
 - Instruktionsmaxime 11, 37, 64, 107, 297
 - Konzentrationsmaxime 36
 - Mündlichkeitsgrundsatz 6, 29–34, 38, 133, 161, 298
 - Öffentlichkeitsgrundsatz 32 f., 50, 51–55
 - Recht auf ein faires Verfahren 44, 98, 144, 287 f., 293
 - Selbstbelastungsfreiheit 51, 72, 100, 120–124, 135–137, 138–140, 143, 145 f., 279
 - Unmittelbarkeitsgrundsatz 34–39, 109, 125, 133, 155–157, 298
 - Unschuldsvermutung 48, 53, 56 f., 141–143, 307
 - Wesen der Prozessmaximen 16–19
- Prozessmodell 3, 7, 16–19, 129, 275–312
- Prozessökonomie 311 f.
- Psychoanalyse, *siehe* Freud
- Psychologie
- *siehe* Freud
 - *siehe* Rechtspsychologie
- Racial Profiling 309; *siehe auch* Diskriminierung
- Rechtsfrieden 10 f., 15
- Rechtspsychologie 12, 17, 126–135
- Rechtsvergleich 280
- Rede
- *siehe* Mündlichkeitsgrundsatz
 - *siehe* Stimme
- Rekonstruktionsverbot 298, 304, 310 f.; *siehe auch* Revision
- Ressentiment, *siehe* Vorurteil
- Revision 67 f., 298, 304, 310 f.; *siehe auch* Rekonstruktionsverbot
- Ritualisierung, *siehe* Archaik
- Rousseau 190, 197–199
- Sabotage des Verfahrens 73–80, 281
- Sachverhaltsermittlung, *siehe* Wahrheitsforschung
- Saussure 187–190, 201–204, 213–222
- Schauprozess, *siehe* Volksgerichtshof
- Schlussvortrag 30, 108, 301
- Schrift
- *siehe auch* Abwesenheit
 - *siehe auch* Différance
 - *siehe auch* Inquisitionsverfahren
 - *siehe auch* Strafbefehlsverfahren
 - *siehe auch* Video
 - Stärkung der Schriftlichkeit 294–305, 310–312
 - Ur-Schrift 252–264
 - Vorurteil gegen Schrift 3, 110 f., 151–164, 191–212
- Schriftlichkeit, *siehe* Schrift
- Schuldinterloktut 278
- Schuldprinzip 107, 133, 143
- Schweigen, *siehe* Selbstbelastungsfreiheit
- Selbstaffektion, *siehe* Sich-im-Sprechen-Vernehmen
- Selbstbelastungsfreiheit 51, 72, 100, 120–124, 135–137, 138–140, 143, 145 f., 279
- Selbstbestimmung, *siehe* Autonomie des Angeklagten
- Sich-im-Sprechen-Vernehmen 209–212, 225, 249, 258 f., 262–264
- Signifikant, *siehe* Zeichen
- Signifikat, *siehe* Zeichen
- Skeptizismus, radikaler 11

- Sonderopfer 55, 57; *siehe auch* Belastungen des Angeklagten
- Sozialprognose 133 f.
- Sozialpsychologie, *siehe* Rechtspsychologie
- Sozialstaatsprinzip, *siehe* Fürsorge
- Spezialprävention, *siehe* Strafzwecke
- Spur 222–264; *siehe auch* Dekonstruktion
- Staatsbürgerpflicht, *siehe* Mitwirkungspflicht
- Stereotyp, *siehe* Vorurteil
- Stigmatisierung 51–55, 127–129, 306–309
- *siehe auch* Diskriminierung
 - *siehe auch* Justitia
 - *siehe auch* Vorurteil
- Stimme
- *siehe auch* Logo-Phonozentrismus
 - *siehe auch* Mündlichkeitsgrundsatz
 - *siehe auch* Sich-im-Sprechen-Vernehmen
 - Stimme des Angeklagten 54, 129, 152, 158, 160–162
 - Verehrung der Stimme 162–164, 206–212
- Strafanspruch des Staates 10, 15
- Strafbefehlsverfahren 69–71, 87–92, 277
- Straflust, *siehe* Archaik
- Strafprozess
- *siehe auch* Archaik
 - *siehe auch* Hauptverhandlung
 - *siehe auch* Prozessmaximen
 - Ermittlungsverfahren 48, 279, 282–284, 290, 293, 301, 303, 305 f.
 - Humanisierung des Verfahrens 54, 306–308
 - Inquisitionsprozess 19–21, 22, 28, 31, 38, 118, 121, 129, 158, 310 f.
 - Kernstück des Strafprozesses 5 f., 29
 - Prozessmodell 3, 7, 16–19, 129, 275–312
 - reformierter Strafprozess 22–24, 28, 38, 129
 - Ziele des Strafprozesses 8–16
- Strafverfahren, *siehe* Strafprozess
- Strafverteidigung, *siehe* Verteidigung
- Strazumessung 23, 72, 110 f., 132–134, 156, 278
- Strafzwecke 140–143
- Strukturalismus, *siehe* Saussure
- Subjekt
- Dezentrierung des Subjekts 171–178, 190, 262–264
 - Subjektstellung 43, 50, 85, 94, 96, 98 f., 101 f., 103–105, 114, 281, 287, 291, 305 f.
- Subordinationsverhältnis 41–43, 137–140
- Supplement 194, 197–199, 209, 246; *siehe auch* Schrift
- Systemtheorie 9 f., 142 f.
- Temporalisierung, *siehe* Différance
- Text 260–262; *siehe auch* Différance
- Theatralik 5, 28, 157–160; *siehe auch* Volksgerichtshof
- Tiefenpsychologie, *siehe* Freud
- Transparenz, *siehe* Öffentlichkeitsgrundsatz
- Trieb, archaischer, *siehe* Archaik
- Umkehrung und Verschiebung, *siehe* Geste, doppelte
- Unmittelbarkeit
- *siehe auch* Anwesenheit
 - *siehe auch* Dekonstruktion
 - *siehe auch* Eindruck
 - *siehe auch* Mündlichkeitsgrundsatz
 - *siehe auch* Stimme
 - Unmittelbarkeitsgrundsatz 34–39, 109, 125, 133, 155–157, 298
- Unschuldsvermutung 48, 53, 56 f., 141–143, 307
- Untersuchungshaft 307 f., 309 f., 311
- Unvernunft
- *siehe* Freiheit zur Unvernunft
 - *siehe* Kautelen
- Unversehrtheit, körperliche und seelische 50 f.
- Ur-Schrift 252–264
- Ursprung 36 f., 155, 208, 226 f. 235, 243 245, 256, 261; *siehe auch* Ur-Spur-Paradoxon
- Ur-Spur-Paradoxon 238–240
- Verfahrensgrundsätze, *siehe* Prozessmaximen
- Verhalten, nonverbales, *siehe* Körpersprache
- Verhandlungsunfähigkeit 75–78
- Verhör 118 f.; *siehe auch* Inquisitionsprozess

- Verlangen nach Präsenz 1–3, 53–55,
151–164, 204–212
- *siehe auch* Archaik
 - *siehe auch* Theatralik
- Vernehmung des Beschuldigten 7, 30, 37,
94 f., 108, 110, 113–120, 155–157, 161,
291, 296–303, 309 f.
- *siehe auch* Eindruck
 - *siehe auch* Einlassung
 - *siehe auch* Rechtspsychologie
 - *siehe auch* Selbstbelastungsfreiheit
 - *siehe auch* Video
 - Vernehmungsdruck 299 f., 309 f.
 - Vernehmungszweck 113–120
- Verräumlichung, *siehe* Différance
- Verschiebung, *siehe* Geste, doppelte
- Verteidigung
- effektive Verteidigung 93–105, 115,
287–294
 - Verteidigung im Abwesenheitsverfahren 287–294
 - notwendige Verteidigung 288 f.,
292–294
 - Recht auf Verteidigung 44
 - Vertretung 63 f., 67–70, 143, 289–292,
298
- Vertretung 63 f., 67–70, 143, 289–292, 298;
siehe auch Verteidigung
- Verwirkung des Anwesenheitsrechts
76–79, 281, 287
- Verzerrung, kognitive, *siehe* Rechtspsychologie
- Verzicht auf Anwesenheit 41, 44, 63, 66,
75, 78, 96 f., 280–287, 290
- *siehe auch* Abwesenheitsrecht
 - *siehe auch* Kautelen
- Video
- *siehe auch* Abwesenheit
 - audiovisuelle Einlassung 296–301
 - Videokonferenz 1 f., 62, 295, 297
 - Videoprotokoll der Hauptverhandlung 303–305
 - Videoprotokoll der Vernehmung 301–303
- Volksgerechtshof 24–27
- Vorführung, *siehe* Zwangsmittel
- Vorurteil
- Vorurteil gegen Schrift 3, 110 f.,
151–164, 191–212
 - Vorurteil gegenüber dem Beschuldigten 12, 127–135, 146, 308 f.
- Wahrheit 10–12, 152, 165, 169, 204,
207–209, 229, 241, 243, 247, 261
- *siehe auch* Dekonstruktion
 - radikaler Skeptizismus 11
 - Wahrheitserforschung 10–12, 106–137
- Wahrnehmungspsychologie, *siehe*
Rechtspsychologie
- Wiederaufnahmeverfahren 310 f.
- Wort, das letzte 108, 160–162
- Wörterbuch-Beispiel 227 f., 232–234
- Wunsch nach Präsenz, *siehe* Verlangen
nach Präsenz
- Zeichen
- Arbitrarität des Zeichens 215 f.
 - Derridas Zeichenbegriff 222–264
 - Saussures Zeichenbegriff 213–222
- Zeugenschutz 82 f.
- Zivilprozess 30
- Zwangsmittel 14, 27, 43, 46 f., 311